

(5) Bei der Festlegung der Inventarisierungspflicht für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind der Standort, die Verwendungsmöglichkeit und der Anschaffungswert der einzelnen Arbeitsmittel so zu berücksichtigen, daß der Schutz des Volkseigentums gewährleistet ist. Die Inventarisierungspflicht ist festzulegen

- mindestens für optische Geräte, hochwertige Werkzeuge und ähnliche Arbeitsmittel,
- in der Regel für Arbeitsmittel, die sich außerhalb der Werkgrenzen befinden (z. B. auf Baustellen, in Einrichtungen, die sozialen, kulturellen oder ähnlichen Zwecken dienen).

(6) Über das Ausscheiden von Grundmitteln und anderen inventarisierten Arbeitsmitteln, durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen, sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.

### III.

#### Investitionsrechnung

##### § 13

(1) In der Investitionsrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- vertragliche Bindungen,
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung,
- materieller Fertigungsstand,
- Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer (einschließlich der ökonomischen und technischen Kennziffern),
- protokollarische Übergabe der nutzungsfähigen Inventarobjekte an die Grundmittelrechnung,
- nicht fertiggestellte Investitionen.

(3) Die vertragliche Bindung über das laufende Jahr hinausgehender Investitionen ist insgesamt und nach Folgejahren nachzuweisen.

(4) Mehrkosten sowie Preiszu- und -abschläge für Investitionen sind getrennt zu erfassen und nachzuweisen.

##### § 14

(1) Die Investitionen sind nach vertraglich vereinbarten, abrechnungsfähigen Liefer- bzw. Leistungseinheiten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Als Liefer- bzw. Leistungseinheiten gelten die vom Investitionsträger mit seinen Auftragnehmern auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Teilvorhaben, Objekte und in Ausnahmefällen Teile von Objekten bzw. Leistungsabschnitte.

(3) Für die Liefer- bzw. Leistungseinheiten der Auftragnehmer sind die Plansummen, die Vertrags- und

Abnahmewerte, die Plan-, Vertrags- und Abnahmemengen, die Plan- und Vertragstermine sowie die Termine der Vertragserfüllung zu erfassen.

(4) Neben den im Abs. 3 festgelegten Erfassungsmerkmalen sind insbesondere Auftragnehmer, Auftrags- und Vertragsnummern, Mittelfreigaben, materieller Fertigungsstand, Formen der Vorbereitung und Durchführung, Strukturpositionen, Verwendungszwecke, Finanzierungsquellen, Inventarobjektnummern und innerbetrieblich Verantwortliche zu erfassen.

##### § 15

(1) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte der

- Teile eines Objektes bzw. der Leistungsabschnitte sind nach Objekten bzw. Investitionsmaßnahmen,
- Objekte sind nach Teilvorhaben bzw. Investitionsvorhaben,
- Teilvorhaben sind nach Investitionsvorhaben

zu gruppieren.

(2) Die Werte des materiellen Fertigungsstandes und die finanzielle Erfüllung sowie die zu aktivierenden Werte (Soll und Ist) sind je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme nachzuweisen. Werden Investitionsvorhaben nach Teilvorhaben und Objekten sowie Teilvorhaben nach Objekten gegliedert, sind die vorgenannten Werte getrennt nachzuweisen.

(3) Bei Hauptinvestitionsträgern sind mindestens die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen zu gruppieren.

(4) Die Gruppierung gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat in Übereinstimmung mit den Technisch-ökonomischen Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen zu erfolgen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Werte müssen nach Grund- und Folgeinvestitionen gruppierungsfähig sein.

##### § 16

(1) Die Plansummen sowie der Wert des erreichten materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme sind nach dem Verwendungszweck zu gruppieren.

(2) Die Nomenklatur der Verwendungszwecke wird von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den planmethodischen Bestimmungen festgelegt.

##### § 17

(1) Die Plansumme, die Vertrags- und Abnahmewerte der Liefer- bzw. Leistungseinheiten sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes sind nach Strukturpositionen zu gruppieren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Hauptinvestitionsträger bei der Gruppierung nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen